

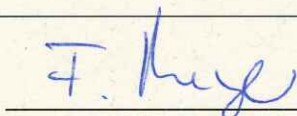
Eingruppierung von Fachinformatiker:innen nach Abschluss der Ausbildung

Aufgrund des derzeitigen Fachkräftemangels, vor allem in den sogenannten IT-gestützten Berufen vereinbaren die Kanzlerin und der Personalrat der Universität Bremen das folgende Stufenmodell zur Eingruppierung von Fachinformatiker:innen. Dieses Stufenmodell findet bei allen Einstellungen von Fachinformatiker:innen direkt nach der Ausbildung Anwendung, unabhängig davon, ob die Ausbildung an der Universität oder außerhalb absolviert wurde. Die Höhergruppierung ist an die in den Fußnoten erläuterten Voraussetzungen gebunden. Für die Umsetzung der Höhergruppierung genügt eine entsprechende Information der jeweiligen Vorgesetzten über das Vorliegen der Voraussetzung an das Dezernat 2 zum gegebenen Zeitpunkt. Ein Antrag ist nicht notwendig.

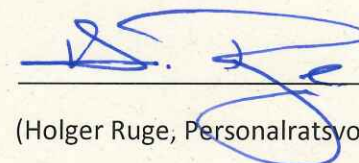
Phase	Tarifmerkmal	Eingruppierung
Unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung	Beschäftigte der EG 6 Fg. 1 und 2 ¹ , die ohne Anleitung tätig sind	EG 7
Nach sechsmonatiger Tätigkeit als Fachinformatiker:in in der EG 7	Beschäftigte der EG 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum ² erfordert	EG 8
Nach achtmonatiger Tätigkeit als Fachinformatiker:in in der EG 8	Beschäftigte der EG 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse ³ erfordert	EG 9a

Bremen, den

13.4.23



(Frauke Meyer, Kanzlerin)



(Holger Ruge, Personalratsvorsitzender)

¹ EG 6 Fg. 1 Beschäftigte mit einschlägiger Berufsausbildung und entsprechenden Tätigkeiten; EG 6 Fg.2 Beschäftigte, deren Tätigkeiten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert

² Ein „Gestaltungsspielraum“ liegt vor, wenn die Art und Weise der Aufgabenerledigung oder das Ziel der Aufgabe der Disposition der Beschäftigten unterliegen. Anders als bei den in Teil 1 der Entgeltordnung ab EG 8 vorausgesetzten „selbstständigen Leistungen“ genügt das bloße Vorhandensein von Optionen, für deren Einzelfallkonkretisierung der Beschäftigte zuständig sein muss. Eine „nicht nur leichte gedankliche Arbeit“ im Sinne von Abwägungsprozessen ist nicht erforderlich.

³ Im Unterschied zu „vielseitigen Fachkenntnissen“ müssen die „zusätzlichen Fachkenntnisse“ qualitativ außerhalb dessen liegen, was üblicherweise in den einschlägigen Ausbildungen vermittelt bzw. als „grundsätzliche Fachkenntnisse“ angesehen wird. „Zusätzliche Fachkenntnisse“ können beispielsweise anfallen, wenn Fachkenntnisse aus zwei im Rahmen der Ausbildung alternativ wählbaren Fachrichtungen erforderlich sind. Andererseits können aber auch außerhalb der Ausbildung vermittelte Fachkenntnisse relevant sein. Viele Anbieter kommerzieller Software erlauben das Arbeiten (Konfigurieren, Einrichten, Anpassen) an ihrer Software nur, wenn die Beschäftigten entsprechende Lehrgänge besucht haben. Abhängig von der Breite und/oder Tiefe der so vermittelten Kenntnisse können diese notwendigen „Zertifikate“ tariflich relevant sein.